



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 40/2014

30. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Oktober 2014 Seite 1817

Ordnung des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Chemnitz Vom 29. Oktober 2014

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand, Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Nutzer
- § 5 Rechte und Pflichten der Nutzer
- § 6 Organe
- § 7 Direktor
- § 8 Beirat
- § 9 Geschäftsstelle
- § 10 Teilnahmebestätigung und Zertifizierung
- § 11 Evaluation
- § 12 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Gegenstand, Name und rechtliche Stellung

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation und die Aufgaben des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Zfwn) der Technischen Universität Chemnitz (TUC).
- (2) Das Zfwn ist eine Zentrale Einrichtung der TUC gemäß § 92 Abs. 1 SächsHSFG. Es untersteht dem Rektorat.
- (3) Das Zfwn nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den Fakultäten, den anderen Zentralen Einrichtungen und den Programmen der strukturierten Doktorandenförderung (Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Graduiertenprogramme) an der TUC wahr.
- (4) Das Zfwn kann zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben sowohl - im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät und mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedes - die Unterstützung von Mitgliedern der Fakultäten der TUC als auch die Dienstleistungen anderer Zentraler Einrichtungen der TUC oder externer Dritter in Anspruch nehmen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit der Fakultäten zur Qualitätssicherung trägt das ZfWN zur Qualitätserhöhung im Bereich Qualifizierung, Förderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für Promotionen und Habilitationen und soll dadurch der Verbesserung der Position der TUC im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs dienen.
- (2) Dem ZfWN obliegt die Bündelung, Koordination und Weiterentwicklung von Aktivitäten und Maßnahmen der TUC zur fachübergreifenden Qualifizierung, Förderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Damit trägt das ZfWN zugleich zur Erfüllung der der TUC nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsHSFG obliegenden Aufgaben bei.
- (3) Das ZfWN unterstützt dabei alle Formen der Promotion sowie die verschiedenen Qualifizierungswege in der Postdoktorandenphase.
- (4) Zu den Aufgaben des ZfWN gehören insbesondere:
1. das Angebot zielgruppenspezifischer, fachübergreifender Qualifizierungsprogramme für Doktoranden und Postdoktoranden zu konzipieren, durchzuführen sowie zu koordinieren und weiterzuentwickeln,
 2. die Erbringung von Serviceleistungen auf der Grundlage des Angebots nach Nr. 1 für Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, Graduiertenschulen und -kollegs, Exzellenzcluster, An-Institute und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
 3. die Förderung des Aufbaus von Programmen der Doktorandenförderung und weiterer Programme der strukturierten Nachwuchsförderung an der TUC sowie die koordinierende, fakultätsübergreifende Unterstützung derartiger an der TUC eingerichteter Programme,
 4. die überfachliche Unterstützung der Doktoranden und Postdoktoranden in allen bzw. in besonders fordernden Phasen der wissenschaftlichen Qualifikation durch Bereitstellen einer zentralen Servicestelle für Nachwuchswissenschaftler einerseits und durch angebots- und nachfrageorientierte Beratungs- und Coaching-Programme andererseits,
 5. die Durchführung von interdisziplinären Veranstaltungen und die Bereitstellung von Angeboten zur Kommunikation und Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses untereinander sowie mit Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik und die Förderung des universitären und außeruniversitären Austausches,
 6. die nachhaltige Förderung und Weiterentwicklung einer nachwuchsfreundlichen Hochschulinfrastruktur und -kultur durch identitätsbildende Maßnahmen; dies umfasst auch die Sensibilisierung und Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen sowie das Einbringen konzeptioneller Impulse im Hinblick auf übergreifende Standards (Musterbetreuungsvereinbarungen, Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis u. ä.),
 7. die Koordination universitätsspezifischer und sonstiger Fördermaßnahmen für Nachwuchswissenschaftler oder von Preisen für wissenschaftliche Bestleistungen, deren Vergabe und Verwaltung in der Verantwortung weiterer Mitglieder und Organe der TUC liegen kann,
 8. die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Instrumenten zum Qualitätsmanagement und zur Evaluation des Leistungsangebotes,
 9. die Mitwirkung in universitätsübergreifenden Gremien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der kollegiale Austausch und die Zusammenarbeit mit Graduierteneinrichtungen sowie die systematische Kompetenzentwicklung der eigenen Mitarbeiter,
 10. die Einrichtung und der Betrieb einer zentralen Geschäftsstelle als Servicestelle mit Qualifizierungs-, Förderungs- und Unterstützungsangeboten für Promotionsinteressierte, Promovierende und Postdoktoranden sowie weitere Mitglieder und Angehörige der TUC, die mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befasst sind.
- (5) Das ZfWN strebt an, die Sichtbarkeit der Gruppe der Nachwuchswissenschaftler durch fakultätsübergreifende, identitätsbildende Maßnahmen zu erhöhen und damit zur Förderung einer universitätsweiten (Post-) Doktorandenkultur beizutragen.
- (6) Bei Maßnahmen, die der Steigerung der Attraktivität des Universitätsstandortes Chemnitz für ausländische Doktoranden und Postdoktoranden sowie der Intensivierung internationaler Forschungsaktivitäten dienen, arbeitet das ZfWN eng mit dem Internationalen Universitätszentrum der TUC zusammen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des ZfWN sind die Hochschulmitarbeiter (Personal nach § 57 SächsHSFG), die im ZfWN überwiegend tätig sind. Die Mitgliedschaft am ZfWN lässt die mitgliedsrechtliche Stellung der Mitglieder in den jeweiligen Fakultäten und anderen Untergliederungen der TUC unberührt. Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung ist die Mitgliedschaft in einer Fakultät der TUC vorrangig.

§ 4 Nutzer

(1) Durch die erstmalige Anmeldung zu einem Angebot am ZfWN werden als dessen Nutzer aufgenommen:

1. Promovierende, die an der TUC als Promotionsstudent immatrikuliert sind,
2. Promovierende, die sich in einem Programm der strukturierten Doktorandenförderung an der TUC gemäß § 1 Abs. 3 befinden,
3. Promovierende, die eine durch einen Hochschullehrer unterzeichnete Betreuungszusage für eine Promotion an der TUC vorlegen,
4. Promovierte aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG (Postdoktoranden), die an der TUC einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nachgehen, oder
5. andere Mitglieder oder Angehörige der TUC, Gastwissenschaftler an der TUC, Promovierende an Partnereinrichtungen oder sonstigen externen Institutionen.

(2) Weitere Personen können auf Antrag aufgenommen werden. Die Aufnahme kann zeitlich befristet erfolgen. Über die Anträge auf Aufnahme entscheidet der Direktor.

(3) Der Nutzerstatus endet:

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Nutzers,
2. bei Promovierenden nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit Beendigung des Promotionsverfahrens (Aushändigung der Promotionsurkunde oder Abbruch des Promotionsvorhabens),
3. bei Nutzern nach Abs. 1 Nr. 4 mit dem Ausscheiden aus der TUC,
4. bei Nutzern nach Abs. 1 Nr. 5 nach drei Jahren.
5. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Die Entscheidung hierüber trifft der Beirat (§ 8) mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Nutzer (§ 4) sind zur Nutzung der Qualifizierungs-, Förderungs- und Unterstützungsangebote des ZfWN im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und entsprechend der Teilnahmebedingungen berechtigt.

(2) Durch regelmäßige Promovierenden- bzw. Postdoktoranden-Befragungen können sich Nutzer des ZfWN in die Angebots- und Programmentwicklung einbringen und die Leistungsangebote bewerten.

(3) Endet der Nutzerstatus aufgrund von § 4 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3, sind Nutzer verpflichtet, den jeweiligen Beendigungsgrund unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Organe

Organe des ZfWN sind:

1. der Direktor (§ 7) und
2. der Beirat (§ 8).

§ 7 Direktor

(1) Das ZfWN wird von einem Direktor geleitet. Diese Funktion nimmt der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Prorektor wahr.

(2) Der Direktor schlägt dem Rektorat einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer der TUC vor. Tritt der amtierende Direktor zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, übernimmt sein Stellvertreter das Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers nach Abs. 1. Der Stellvertreter vertritt den Direktor auch im Falle einer Verhinderung oder Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Kur, Dienstreise usw.) und bei Befangenheit.

(3) Der Direktor leitet das ZfWN nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Beirates des ZfWN, vertritt die Einrichtung gegenüber anderen Stellen der TUC und nach außen und schließt Zielvereinbarungen des ZfWN mit dem Rektorat ab.

- (4) Der Direktor ist insbesondere zuständig für:
1. Vorschläge für Entscheidungen des Rektorates über die Zuweisung von Personalstellen und Sachmitteln an das ZfWN,
 2. Entscheidungen über die Verwendung der dem ZfWN zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über den Einsatz der dem ZfWN zugewiesenen Mitarbeiter,
 3. Vorschläge für Entscheidungen des Rektorates zur Struktur- und Entwicklungsplanung des ZfWN,
 4. Entscheidungen über Maßnahmen zur Realisierung der in § 2 genannten Qualifizierungs-, Förderungs- und Unterstützungsleistungen,
 5. den Aufbau und die Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen für Nachwuchswissenschaftler, die an anerkannten Qualitätsstandards ausgerichtet sind,
 6. das Einwerben von Fördermitteln für Zwecke des ZfWN sowie die Unterstützung bei der Einwerbung von Stipendien,
 7. die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des ZfWN an das Rektorat; der Tätigkeitsbericht wird dem Senat zur Kenntnis gegeben.
 8. die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Personen als Nutzer am ZfWN gemäß § 4 Abs. 2,
 9. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung.

§ 8

Beirat

- (1) Dem Beirat des ZfWN gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. der Direktor des ZfWN, der den Vorsitz führt,
 2. je ein Vertreter jeder Fakultät aus der Mitgliedergruppe gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG (Hochschullehrer),
 3. zwei Promovierte aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG (Postdoktoranden), davon ein Vertreter aus den MINT-Fakultäten (Fakultät für Naturwissenschaften, Mathematik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik oder Maschinenbau) und der andere Vertreter aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Philosophischen Fakultät oder der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften,
 4. zwei Promovierende aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG oder aus dem Kreis der eingeschriebenen Promotionsstudenten, davon ein Vertreter aus den MINT-Fakultäten (Fakultät für Naturwissenschaften, Mathematik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik oder Maschinenbau) und der andere Vertreter aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Philosophischen Fakultät oder der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.

Die Vertreter der Fakultäten nach Satz 1 Nr. 2 werden jeweils auf Vorschlag der Fakultätsräte vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4 werden jeweils auf Vorschlag des Direktors nach Anhörung der der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitglieder im Senat und den Senatskommissionen vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:
1. der Stellvertreter des Direktors, sofern dieser nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist,
 2. der Geschäftsführer des Internationalen Universitätszentrums,
 3. jeweils ein Sprecher und/oder Leiter der Programme der strukturierten Doktorandenförderung gemäß § 1 Abs. 3,
 4. ein vom Direktor zu bestimmender Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(3) Der Beirat gibt Empfehlungen zur strategischen Entwicklung des ZfWN und berät den Direktor in Bezug auf die inhaltliche Bewertung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes des Zentrums.

- (4) Der Beirat ist insbesondere zuständig für:
1. die Stellungnahme zu Vorschlägen über die Struktur- und Entwicklungsplanung des ZfWN,
 2. die Stellungnahme zu Vorschlägen für Zielvereinbarungen des ZfWN mit dem Rektorat,
 3. die Unterstützung bei der Errichtung, Änderung oder Auflösung von Programmen der strukturierten Doktorandenförderung,
 4. die Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht des ZfWN,
 5. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung.

Die Beiratsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sollen die Interessen der Fakultäten in Bezug auf die in § 2 genannten Aufgaben wahren.

(5) Der Beirat tagt nichtöffentlich, in der Regel einmal je Semester. Die Sitzungen des Beirates werden vom Direktor des ZfWN einberufen und geleitet.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die operative Führung des ZfWN im Auftrag des Direktors sowie die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des ZfWN im Rahmen der laufenden Geschäfte.

(2) Die Geschäftsstelle gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:

1. Qualifizierung und Förderung, Qualitätsmanagement und Evaluation, administrative Leitung (Personalwesen des ZfWN sowie Berichts- und Finanzwesen),
2. Programme der Doktorandenförderung, Beratung und Coaching, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

Teilnahmebestätigung und Zertifizierung

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Workshops, Seminaren oder sonstigen Einzelveranstaltungen wird den Nutzern des ZfWN durch eine Teilnahmebestätigung bescheinigt.

(2) Soweit die Fakultäten im Rahmen eines Promotionsverfahrens den Nachweis zusätzlicher Leistungen fordern, kann der erfolgreiche Abschluss eines Programms des ZfWN gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung als solche Leistung anerkannt werden. Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss.

§ 11

Evaluation

Das ZfWN verpflichtet sich zur Formulierung und Einhaltung von adäquaten Qualitätsstandards bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2, insbesondere im Hinblick auf die Qualifizierung, Förderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Auf dieser Grundlage erfolgt eine regelmäßige interne Evaluation des ZfWN gemäß § 9 Abs. 1 SächsHSFG, die dem Direktor vorgelegt wird. Die Ergebnisse der Evaluation sind Bestandteil des Tätigkeitsberichtes an das Rektorat gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 7.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Forschungsakademie der Technischen Universität Chemnitz vom 8. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2011, S. 2002) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 22. Oktober 2014 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Oktober 2014.

Chemnitz, den 29. Oktober 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl